



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 2

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.01.2009

33. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 16. Januar 2009

Bekanntmachung des Kreistagsbeschlusses über die Jahresrechnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2006 und die Entlastungserteilung vom 31. Januar 2009

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 20. Januar 2009

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 vom 31. Januar 2009

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2009 vom 4. Dezember 2008

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2009 vom 16. Dezember 2008

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung) vom 16. Dezember 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2009 vom 8. Dezember 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2009 vom 9. Dezember 2008

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2008 vom 10. Dezember 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2009 vom 11. Dezember 2008

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2008 vom 15. Dezember 2008

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bötersen für das Haushaltsjahr 2008 vom 16. Dezember 2008

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde vom 17. Dezember 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2009 vom 17. Dezember 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2009 vom 18. Dezember 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2009 vom 19. Dezember 2008

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2009 vom 19. Dezember 2008

Satzung der Gemeinde Sandbostel über die Verlängerung einer Veränderungssperre nach den §§ 14, 16 und 17 BauGB vom 22. Dezember 2008

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Drögekamp“ der Gemeinde Hemsbünde vom 12. Januar 2009

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 23.05.2008 wird aufgehoben.
2. Von der Verpflichtung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit nach § 4 Abs. 1 a der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung vom 31. August 2006 (eBAnz. 2006AT 46 V1), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.04.2008 (BGBl. I S. 764), werden für Tierbestände im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) folgende Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 2 der vorgenannten Verordnung zugelassen:
 - a) Für Mastrinder, die im Stall gehalten werden,
 - b) für Tiere, die in der Zeit bis zur Erreichung einer belastbaren Immunität (Schafe und Ziegen bis 14 Tage nach der Einmalimpfung, Rinder und Ziegen bis 14 Tage nach der Doppel-Impfung) geschlachtet werden,
 - c) für Rinder, Schafe und Ziegen nach einer überstandenen natürlichen BTV-8 Infektion, sofern durch serologische Untersuchung des jeweiligen Einzeltieres eine belastbare Immunität und ein guter Schutz vor einer Reinfektion nachgewiesen wird.

Mastrinder sind NutZRinder, die zur Fleischerzeugung gehalten werden und zur Schlachtung bestimmt sind, einschl. der Schlachtrinder im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 b) der RL 64/432/EWG.

Begründung:

Gem. § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung können Ausnahmen von der Impfpflicht zugelassen werden, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. In Anlehnung an den Impfplan für Deutschland soll die Impfung im ersten Jahr als Ergebnis wirtschaftliche Folgeschäden mindern sowie die Viruslast in der für BTV empfänglichen Population vermindern und damit die weitere Ausbreitung zumindest verlangsamen.

Anordnung Sofortvollzug:

Im besonderen öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010) angeordnet.

Der Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil eine Ausbreitung der Blauzungenkrankheit und damit wirtschaftlicher Schaden größeren Ausmaßes verhindert werden soll. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 23.05.2008 ist erforderlich, da Ausnahmen von der Impfpflicht generell nur noch für Mastrinder in Stallhaltung erfolgen sollen. Die sich aus den verfügten Maßnahmen ergebenden Impfpflicht für sonstige Mastrinder stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen persönlichen wirtschaftlichen Belange der Tierhalter.

Widerrufvorbehalt:

Die Ausnahmeregelung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden (§ 36 Abs. 2 Ziff. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586); sie wird widerrufen, wenn Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegenstehen.

Auflagenvorbehalt:

Es wird vorbehalten, die Genehmigung mit weiteren Auflagen zu versehen.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Postfach 31 71, 21670 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade, beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Rotenburg (Wümme), den 16.01.2009

In Vertretung
Peimann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

**Bekanntmachung
des Kreistagsbeschlusses über die Jahresrechnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2006
und die Entlastungserteilung**

Der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 über die Jahresrechnung 2006 beschlossen. Dem Landrat wurde für dieses Haushaltsjahr gemäß § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) - beide in der zur Zeit gültigen Fassung - die Entlastung erteilt.

Gemäß § 65 NLO in Verbindung mit §§ 101 Abs. 2 NGO und 120 Abs. 4 NGO liegt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2006 zusammen mit dem Rechenschaftsbericht, dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Landrats in der Zeit vom 2. Februar 2009 bis einschließlich 10. Februar 2009 im Kreishaus Rotenburg (Wümme) während der Dienststunden im Amt für Finanzen öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 31. Januar 2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)**

Die AREVA Bioenergy GmbH mit Sitz in 28279 Bremen hat am 03.07.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Kirchwalsede, Flur 7, Flurstück 154/1.

Gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Rotenburg, den 20.01.2009

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) in Verbindung § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) und § 102 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration am 26. Januar 2009 unter dem Aktenzeichen 32.119/10302-357 (2009) erteilt worden. Weitere genehmigungspflichtige Festsetzungen enthält die Haushaltssatzung 2009 nicht.

Der Haushaltsplan 2009 liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 2. Februar 2009 bis 10. Februar 2009 zur Einsichtnahme beim Landkreis Rotenburg (Wümme) in Rotenburg (W.), Amt für Finanzen, öffentlich aus.

Der nach § 65 NLO in Verbindung mit § 116 a NGO zu erstellende Bericht über die Beteiligung des Landkreises an Unternehmen und Einrichtungen ist eine Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), 31. Januar 2009
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Sitzung am 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 218.908.800 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 218.908.800 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 212.668.600 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 194.170.800 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 12.394.300 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 26.805.100 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 3.500.000 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 7.587.000 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	228.562.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	228.562.900 Euro

Der **Wirtschaftsplan** des **Nettoregiebetriebes Abfallwirtschaft** für das Haushaltsjahr 2009 wird wie folgt festgesetzt:

Im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	11.162.600 Euro
und Aufwendungen in Höhe von	11.039.200 Euro
im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	1.202.500 Euro

Der Haushaltsplan für den **Nettoregiebetrieb Rettungsdienst** für das Haushaltsjahr 2009 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.024.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.024.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.478.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.670.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	417.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	417.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.898.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.117.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt. Auch für den Nettoregiebetrieb Abfallwirtschaft werden keine Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen veranschlagt.

Für den Nettoregiebetrieb Rettungsdienst wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 417.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.567.500 Euro festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen für die Nettoregiebetriebe Abfallwirtschaft und Rettungsdienst werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse für den **Nettoregiebetrieb Abfallwirtschaft** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen für den **Nettoregiebetrieb Rettungsdienst** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 50 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Samtgemeinden festgesetzt.

Rotenburg (Wümme), 18. Dezember 2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 04.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.846.200,-- Euro
	in der Ausgabe auf	5.846.200,-- Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.352.000,-- Euro
	in der Ausgabe auf	2.352.000,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 422.700,-- Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,-- Euro festgesetzt.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2009 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird auf 381.849,--Euro festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.054.766,-- Euro festgesetzt, und zwar

- a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 136,09524 Euro je Einwohner,
- b) 50 % nach der Steuerkraft = 30 v. H. der Steuerkraftmesszahlen,

so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden:

Gemeinde	Umlage in Euro
Fintel	774.810
Helvesiek	216.669
Lauenbrück	650.940
Stemmen	253.962
Vahlde	158.385
Gesamtbetrag	2.054.766

Lauenbrück, den 04.12.2008

Samtgemeinde Fintel

Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 76, 92 und 94 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21.01.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/070 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Fintel in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 31. Januar 2009

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 16.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.084.200,-- €
	in der Ausgabe auf	5.084.200,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	809.600,-- €
	in der Ausgabe auf	809.600,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

840.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2009 auf 36,0 v.H. festgesetzt.

§ 6

Die an die Mitgliedsgemeinden unter zu verteilenden Schlüsselzuweisungen werden auf 357.367,-- € festgesetzt.

Bothel, den 16.12.2008

Samtgemeinde Bothel

Woltmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21.01.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/060 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 31. Januar 2009

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung) vom 10.11.1992 i. d. F. der 6. Änderungssatzung vom 20.09.2005 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „5,80 €“ durch die Zahl „5,95 €“ ersetzt.

In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „2,07 €“ durch die Zahl „2,30 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Bothel, den 16.12.2008

Samtgemeinde Bothel

Woltmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in der Sitzung am 08.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	2.446.300,-- €
	in der Ausgabe auf	2.446.300,-- €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	670.400,-- €
	in der Ausgabe auf	670.400,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **400.000,-- €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 385 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 380 v. H. |

Brockel, den 08.12.2008

Lüdemann
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Brockel während der Dienststunden öffentlich aus.

Brockel, den 31. Januar 2009

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 08.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	935.800,-- EUR
	in der Ausgabe auf	935.800,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	175.600,-- EUR
	in der Ausgabe auf	175.600,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 155.500,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Wilstedt, den 09.12.2008

Nase
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wilstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Wilstedt, den 31. Januar 2009

Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 10.12.2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	300.300		1.541.400	1.841.700
die Ausgaben	300.300		1.541.400	1.841.700
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		171.500	708.400	536.900
die Ausgaben		171.500	708.400	536.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 400.000,00 Euro nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Lauenbrück, den 10.12.2008

Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 31. Januar 2009

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 09.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	587.400,-- EUR
	in der Ausgabe auf	587.400,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	156.200,-- EUR
	in der Ausgabe auf	156.200,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 96.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Hepstedt, den 11.12.2008

Meyer
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hepstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Hepstedt, den 31. Januar 2009

Gemeinde Hepstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	15.600		1.046.800	1.062.400
die Ausgaben	15.600		1.046.800	1.062.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	27.700		96.400	124.100
die Ausgaben	27.700		96.400	124.100

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Reeßum, den 15. Dezember 2008

Kirchner
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Reeßum während der Dienststunden öffentlich aus.

Reeßum, den 31. Januar 2009

Gemeinde Reeßum
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Böttersen in der Sitzung am 16. Dezember 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		113.000	1.572.400	1.459.400
die Ausgaben		113.000	1.572.400	1.459.400
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		23.000	1.343.600	1.320.300
die Ausgaben		23.300	1.343.600	1.320.300

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,-- Euro um 100.000 Euro erhöht und damit auf 100.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Bötersen, den 16. Dezember 2008

Wernecke
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bötersen während der Dienststunden öffentlich aus.

Bötersen, den 31. Januar 2009

Gemeinde Bötersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 8 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Rotenburg/Wümme) aufgegeben, bis zum Jahr 2010 stufenweise einen bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder vorzunehmen. Der Rat der Gemeinde Hemsbünde hat durch Beschluss die Organisationsverantwortung für eine Krippeneinrichtung übernommen. Diese Satzung regelt alle Angelegenheiten der Einrichtungen zur Kindertagesbetreuung in der Gemeinde

§ 1

Rechtlicher Status

Die Gemeinde Hemsbünde betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten in Hemsbünde mit einer Kinderkrippe in der Dorfstr. 28 bis 30, Hemsbünde.

§ 2

Aufgaben

In den Kindertageseinrichtungen sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 KiTAG gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 3

Aufnahme

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern des Elementarbereichs der Gemeinde Hemsbünde bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtungen übersteigt, kann das Aufnahmealter heraufgesetzt werden.

(2) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis 2 Jahren aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder auch nach dem vollendeten zweiten Lebensjahr aufgenommen werden oder in der Krippengruppe verbleiben.

(3) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Hemsbünde nicht vom Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden.

(4) Behinderte Kinder werden im Rahmen der Möglichkeiten in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen, um eine integrative Erziehung zu erreichen.

§ 4

Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen; ältere Kinder haben Vorrang. Die Anmeldung muss schriftlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres bei der Gemeinde Hemsbünde erfolgt sein. Die Gemeinde macht jährlich einen Monat vor Anmeldeschluss durch Aushang auf den Ablauf der Anmeldefrist aufmerksam.

(2) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 1 unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Vorschulkinder von Personensorgeberechtigten, die nach dem 31.03. ihren Hauptwohnsitz in Hemsbünde begründet haben. Aufnahmekriterien sind das Alter des Kindes und ob der Erziehungsberechtigte alleinerziehend und berufstätig ist.

(3) Die Probezeit dauert 3 Monate.

Über die Vergabe von Kinderkrippenplätzen wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:

Kinder ab dem 1. Lebensjahr haben Vorrang. Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, werden jüngere Kinder aufgenommen und zwar nach dem Alter und in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

1. Kinder von alleinerziehenden Elternteilen
2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
4. Geschwisterkinder
5. Kinder unter einem Jahr

(4) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern/Personensorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Soweit eine besondere Aufnahme nach Abs. 2 beantragt wird, sind die Gründe schriftlich darzulegen.

(5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter begründet ist, ist die Entscheidung des Gemeinderates einzuholen.

(6) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern/Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Um- und Abmeldung

(1) Die Ummeldung einer anderen Betreuungszeit ist jeweils zum Beginn eines neuen Kinderkrippen- Kindergartenjahres möglich.

(2) Ummeldungen während des laufenden Kinderkrippen- Kindergartenjahres erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und sind abhängig von der Platzkapazität.

(3) Die Abmeldung eines Kindes muss drei Monate vor Monatsende in schriftlicher Form erfolgen und von der Leitung der Kindertagesstätte bestätigt werden. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

(4) Abmeldungen zu einem Termin nach dem 31.03. j. J. werden grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres wirksam, ausgenommen sind besondere Abmeldegründe (Wohnortwechsel, länger andauernde Krankheit).

(5) Beim Übertritt vom Kindergarten in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich, dies geschieht automatisch (jeweils zum 31.07.).

(6) Beim Übertritt der Kinder von der Kinderkrippe in den Kindergarten ist eine Anmeldung erforderlich.

§ 6

Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten sein. Auf die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses wird verzichtet. Das Kind soll gegen Wundstarrkrampf geimpft sein. Ferner ist das Untersuchungsheft und, soweit vorhanden, das Impfbuch zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten leidet, z. B. Allergien und Entwicklungsstörungen/-verzögerungen.

(3) In den Kindertagesstätten können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

(4) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leiterin/dem Leiter der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht zu befürchten ist. Ein entsprechendes Attest ist vorzulegen.

§ 7

Zusammenarbeit mit den Eltern (Personensorgeberechtigten)

(1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung hat das Recht, zu allen die Einrichtung betreffenden Punkten Stellung zu beziehen.

(2) Die Elternversammlung ist berechtigt, einen Elternrat zu wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat der Elternrat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Eltern/Personensorgeberechtigten für die Arbeit der Tageseinrichtung zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und der Gemeinde zu fördern.

(3) Die Konstituierung des Elternrates sowie die Zusammensetzung, Größe und Wahl der Elternräte regelt das KiTaG.

(4) Der Elternrat kann eine Elternsprecherin/einen Elternsprecher wählen. Diese/dieser hat das Recht, von den entsprechenden Ratsgremien zu allen der Tageseinrichtung betreffenden Fragen gehört zu werden.

(5) Die Leiterin/der Leiter der Tageseinrichtung sowie die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter stehen den Eltern/Personensorgeberechtigten nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

§ 8 Öffnungszeiten

(1) Die Tageseinrichtungen sind montags bis freitags geöffnet.

Öffnungszeiten:

(2) Kindergarten

(a) Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet (Kernzeit).

(b) Die flexible Betreuung wird in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr (Frühbetreuung) und in der Zeit von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr (Spätbetreuung) angeboten.

(c) Zusätzlich kann an einem Tag in der Woche nachmittags für bis zu 3 Stunden eine Spielgruppe angeboten werden, wenn in ihr Eltern/Personensorgeberechtigte unentgeltlich mithelfen und die Kosten von den Eltern/Personensorgeberechtigten aufgebracht werden sowie die personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen.

(3) Kinderkrippe

(a) Die Kinderkrippe ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet (Kernzeit).

(4) Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

§9 Benutzungsgebühren

(1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.

(2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat wie folgt festgesetzt:

a) Kinderkrippe

Vormittagsgruppe	(8.00 - 12.00 Uhr)	175,00 €
------------------	--------------------	----------

b) Kindergarten

Vormittagsgruppe	(8.00 - 12.00 Uhr)	105,00 €
Nachmittagsgruppe	(12.00 - 16.00 Uhr)	75,00 €

(3) Für die Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten nach § 8 Absatz 2 (b) wird jeweils ein Zuschlag von 13,00 € je angefangene 30 Min. zu der entsprechenden Tabellengebühr nach der Anlage zu § 10 Absatz 1 erhoben.

(4) Die Kosten für das Mittagessen im Kindergarten werden nach Aufwand abgerechnet.

(5) Die Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen sind jeweils am 15. des Monats fällig.

(6) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten/-krippe ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch des Kindergartens bzw. der Kinderkrippe sowie bei Schließung der Betreuungseinrichtung aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.

(7) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in den Kindergarten veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

(8) Ist der zur Zahlung Verpflichtete mit den Gebühren um mehr als 1 Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

(9) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

(10) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben.

§ 10 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 9 Abs. 2, gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle), festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z. B. Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigung (siehe Ermäßigungsantrag).
- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensverhältnisse des Antragsmonats maßgebend.
- (3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 SGB XII. Abweichend davon werden als Werbungskosten die vom Finanzamt im Steuerbescheid ausgewiesenen Beträge bzw. die Pauschale anerkannt. Bei Mini-Jobs können die nachgewiesenen Werbungskosten anerkannt werden. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit werden diese dem Einkommen hinzugerechnet. Eltern- und Kindergeld bleiben unberücksichtigt.
- (4) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 10 v. H. verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt werden.
- (5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Kindertagesstätten, so ermäßigen sich die Gebühren für das zweite Kind um 30 v. H. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.
- (7) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

§ 11 Betreuungsjahr

Das Kindergarten- und Kinderkrippenjahr beginnt zum 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 12 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung gehindert, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Tageseinrichtung aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur oder von der Betreuungseinrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeit einer anderen Person übergeben werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Betreuungsplatz anderweitig verfügt.
- (3) Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zwischen Wohnung/Schule und Tageseinrichtung, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.05.1992 außer Kraft.

Hemsbünde, den 17.12.2008

Gemeinde Hemsbünde
Der Bürgermeister
Brinker

(L. S.)

Anlage zu § 10 Abs. 1

Gebühren für die Betreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemsbünde während der Kernzeit

€ monatliche Gebühr			monatliches Familieneinkommen der Haushalte in € *)					
Kinderkrippe	Kindergarten		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
vormittags 8.00-12.00 Uhr	vormittags 8.00-12.00 Uhr	nachmittags 12.00-16.00 Uhr						
130,00	70,00	55,00	unter 1.400,00	unter 1.560,00	unter 1.720,00	unter 1.880,00	unter 2.040,00	unter 2.200,00
150,00	85,00	65,00	von 1.400,00 bis 1.930,00	von 1.560,00 bis 2.090,00	von 1.720,00 bis 2.250,00	von 1.880,00 bis 2.410,00	von 2.040,00 bis 2.570,00	von 2.200,00 bis 2.730,00
175,00	105,00	75,00	über 1.930,00	über 2.090,00	über 2.250,00	über 2.410,00	über 2.570,00	über 2.730,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 160,00 €.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 17.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	364.100 Euro
	in der Ausgabe auf	364.100 Euro
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	238.300 Euro
	in der Ausgabe auf	238.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 425 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Vahlde, den 17.12.2008

Behrens
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21.01.2009 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/075 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Vahlde während der Dienststunden öffentlich aus.

Vahlde, den 31. Januar 2009

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	470.800,-- EUR
	in der Ausgabe auf	470.800,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	30.800,-- EUR
	in der Ausgabe auf	30.800,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 78.400,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Kirchtimke, den 18.12.2008

Springwald
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchtimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchtimke, den 31. Januar 2009

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	400.900,-- EUR
	in der Ausgabe auf	400.900,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	49.500,-- EUR
	in der Ausgabe auf	49.500,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 66.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 375 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

Bülstedt, den 19.12.2008

Immig
Bürgermeister

L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltplan liegt nach § 6 Abs. Satz 1 im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bülstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Bülstedt, den 31. Januar 2009

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Westertimke in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	322.200,-- EUR
	in der Ausgabe auf	322.200,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	46.200,-- EUR
	in der Ausgabe auf	46.200,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 53.500,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 315 v. H. |

Westertimke, den 19.12.2008

Nicolaus
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westertimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Westertimke, den 31. Januar 2009

Gemeinde Westertimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Satzung der Gemeinde Sandbostel über die Verlängerung einer Veränderungssperre nach den §§ 14, 16 und 17 BauGB

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in seiner Sitzung am 22.12.2008 die Verlängerung der am 31.03.2007 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Sandbostel“ als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre

Der Rat der Gemeinde Sandbostel hat in seiner Sitzung am 14.03.2007 eine Veränderungssperre für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Sandbostel“ beschlossen. Diese Veränderungssperre ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 6 vom 31.03.2007 in Kraft getreten.

Zur weiteren Sicherung der Planung wird die am 31.03.2007 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 7 „Windpark Sandbostel“ gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2 Geltungsdauer

Diese Satzung tritt spätestens nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage des Fristablaufs der seit dem 31.03.2007 rechtswirksamen Veränderungssperre, außer Kraft. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 7 „Windpark Sandbostel“ rechtsverbindlich ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre liegt während der Dienststunden vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Sandbostel, Ober Ochtenhausen, An der Schule 1, 27446 Sandbostel, zu jedermanns Einsicht aus.

Sandbostel, 22.12.2008

(L. S.)

Radzio
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Drögekamp“

Der Rat der Gemeinde Hemsbünde hat in seiner Sitzung am 14.05.2008 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 8 gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

(s. Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gewerbegebiet Drögekamp", sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Hemsbünde, Dorfstr. 35, 27386 Hemsbünde während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

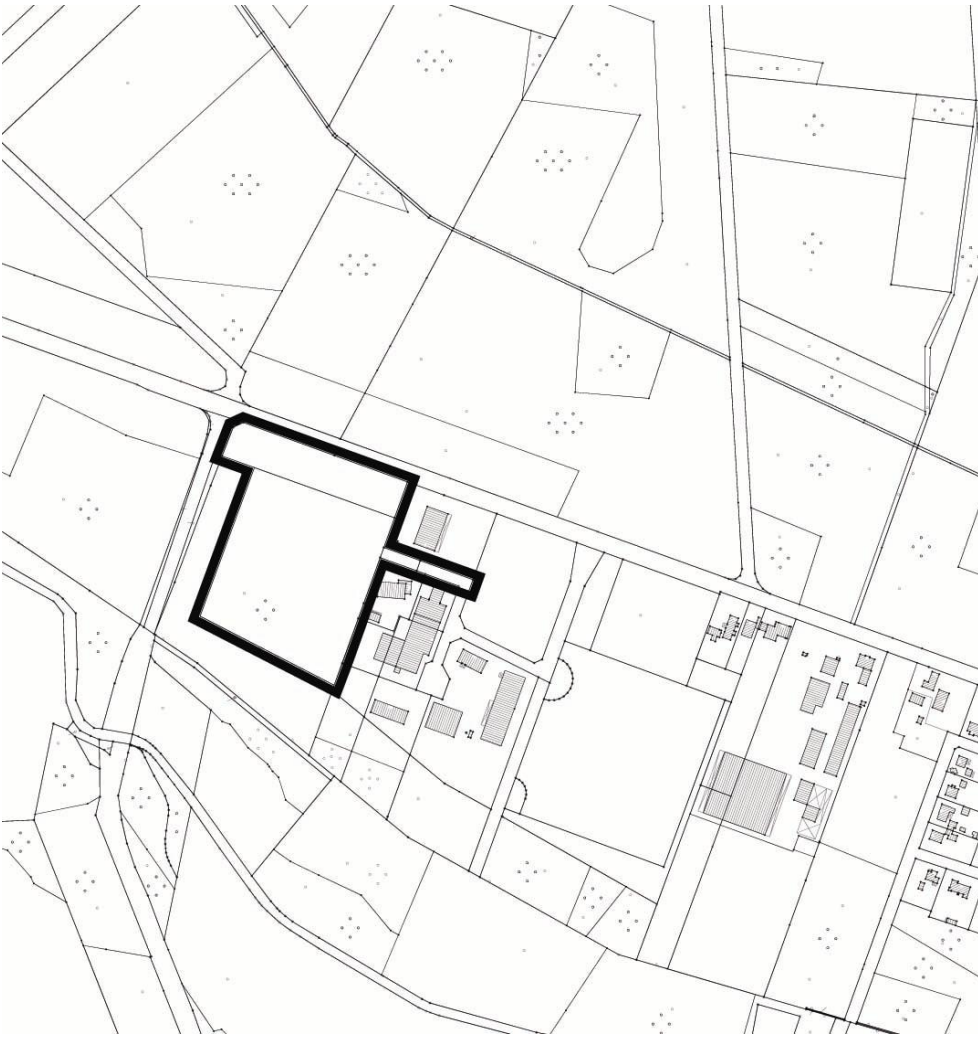
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hemsbünde, den 12.01.2009

Brinker
Bürgermeister

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Gewerbegebiet Drögekamp“



ohne Maßstab

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2009 Nr. 2

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.